Leipziger Tageblatt

mi

Anzeiger.

№ 18.

Donnerstag ben 18. Januar.

1849.

Befanntmachung.

Mittelft Berordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20. December vorigen Jahres ift den Bahlausschuffen der nach §. 14 des Bahlgesetes und §. VIII der Ausführungsverordnung dazu vom 17. vorigen Monats für die Landtagswahlen gesbildeten Bahlabtheilungen die Anweisung ertheilt worden, die Bahlen von Geschworenen nach Borschrift von Abschnitt VII. §§. 51 ff. bes die provisorische Einrichtung des Strafversahrens bei Presvergehen und dergleichen betreffenden Gesehes vom 18. November vorigen Jahres und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 23. desselben Monats zu bewertstelligen und das Ergebnis dem §. 59 des tehtgedachten Gesehes gemäß dem betreffenden Bezirksappellationsgericht anzuzeigen.

Die 9. Wahlabtheilung des 21. Wahlbezirks, welche aus den Orten Großdolzig, Rleindolzig, Frankenheim, Prieftablich und Lindennaundorf besteht, hat Zwei Geschworene zu mahlen und es haben baher die Bahler, welche bei der Bahl an die mahlbaren Ginwohner ihrer Bahlabtheilung gebunden sind, auf die auszugebenden Stimmzettel zwei Namen deutlich zu schreiben.

Alle Diejenigen Stimmberechtigten aus ben vorgebachten Drtichaften, welche an der Geschwornenwahl Antheil nehmen wollen, werben nun hierburch aufgeforbert, fich bei Berluft ihres Stimmrechts fur Diese Babl

ben 22. | Januar 1849

bei den Gemeinderathen zu Großdölzig, Rleindölzig, Frankenheim, Lindennaundorf und bei dem Gemeindevorstande zu Priestablich anzumelden, fich über ihre Stimmberechtigung auszuweisen und Stimmzettel in Empfang zu nehmen, indem nach Ablauf Diefer breistägigen Frift Anmelbungen nicht weiter angenommen und Stimmzettel nicht ausgegeben werden.

Demnachft findet die Abgabe ber Stimmgettel

von fruh 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr ftatt, welches den Stimmberechtigten der Bahlabtheilung mit der Aufforderung befannt gemacht wird, daß sie an dem gedachten Tage zur bemerkten Beit vor dem unterzeichneten Bahlausschusse in der Sanderschen Schänke zu Großdölzig personlich zu erscheinen und die empfangenen Stimmzettel mit deutlicher und bestimmter Bezeichnung der zu Bahlenden versehen, abzugeben haben, unter der Berwarnung, daß nach Ablauf der festgesetzen Stunden eine weitere Annahme von Stimmzetteln nicht stattsinden kann.

Ber übrigens bei ber Gefchwornenwahl ftimmberechtigt und mahlbar ift, geht aus §. 51 bes eingangserwähnten Gefetes vom

23. November 1848 hervor.

Grofdolzig am 8. Januar 1849. Der Bahlausichus der 9. Abtheilung bes 21. Bahlbezires. (L. S.) Für benfelben B. Solbefreund, Beauftragter bes Rreisamts Leipzig.

Befanntmachung.

Mittelft Berordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 20. December vorigen Jahres ist den Bahlausschuffen der nach §. 14. des Bahlgesetes und §. VIII. der Ausführungsverordnung dazu vom 17. vorigen Monats für die Landtagsmahlen gebildeten Bahlabtheilungen die Anweisung ertheilt worden, die Bahlen von Geschwornen nach Borschrift von Abschnitt VII. §§. 51 fig. des die provisorische Einrichtung des Strafversahrens bei Pregvergehen und dergleichen betreffenden Gesetes vom 18. November vorigen Jahres und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 23. desselben Monats zu bewerkstelligen und das Ergebeniß, dem §. 59. des letzgedachten Gesetes gemäß, dem betreffenden Bezirksappellationsgericht anzuzeigen.

Die 10te Wahlabtheilung des 21ften Bahlbezires, welche aus den Ortschaften Gundorf-Reuscherbis, Burghausen, Rudmaredorf und Burgaue besteht, hat Ginen Geschwornen fu mablen und es haben daher die Bahler, welche bei der Bahl an die mahlbaren Einwohner ihrer Bahlabtheilung gebunden sind, auf die auszugebenden Stimmzettel einen Namen deutlich zu schreiben.

Alle Diejenigen Stimmberechtigten aus ben vorgedachten Ortschaften, welche an ber Geschwornenwahl Antheil nehmen wollen, werben nun hierdurch aufgefordert, sich bei Berluft ihres Stimmrechtes fur Diese Bahl

ben 22. } Januar 1849 ober ben 24.

bei den Gemeinderathen ihrer Orte anzumelben, fich über ihre Stimmberechtigung auszuweisen und Stimmzettel in Empfang zu nehmen, indem nach Ablauf dieser 3tagigen Frist Anmeldungen nicht weiter angenommen und Stimmzettel nicht ausgegeben werden. Demnachst findet die Abgabe der Stimmzeteel

fatt, welches ben Stimmberechtigten ber Bahlabtheilung mit ber Aufforderung bekannt gemacht wird, daß fie an bem gedachten Tage zur bemerkten Zeit vor bem unterzeichneten Bahlausschusse in der Schante zu Gundorf perfonlich zu erscheinen und die empfangenen Stimmzettel, mit beutlicher und bestimmter Bezeichnung des zu Bahlenden versehen, abzugeben haben, unter der Berwarnung, bag nach Ablauf der festgesetten Stunden eine weitere Annahme von Stimmzetteln nicht stattfinden kann.

Ber übrigens bei ber Gefchwornenwahl ftimmberechtigt und wahlbar ift, geht aus §. 51. bes eingange angezogenen Gefebes vom 23. November 1848 bervor.

Gundorf den 8. Januar 1849. Der Bablaus fdiuß ber 10. Abtheilung bes 21! Bablbegirts. (L. S.) Für benfelben B. Solbefreund, Beauftragter des Kreisamtes Leipzig.